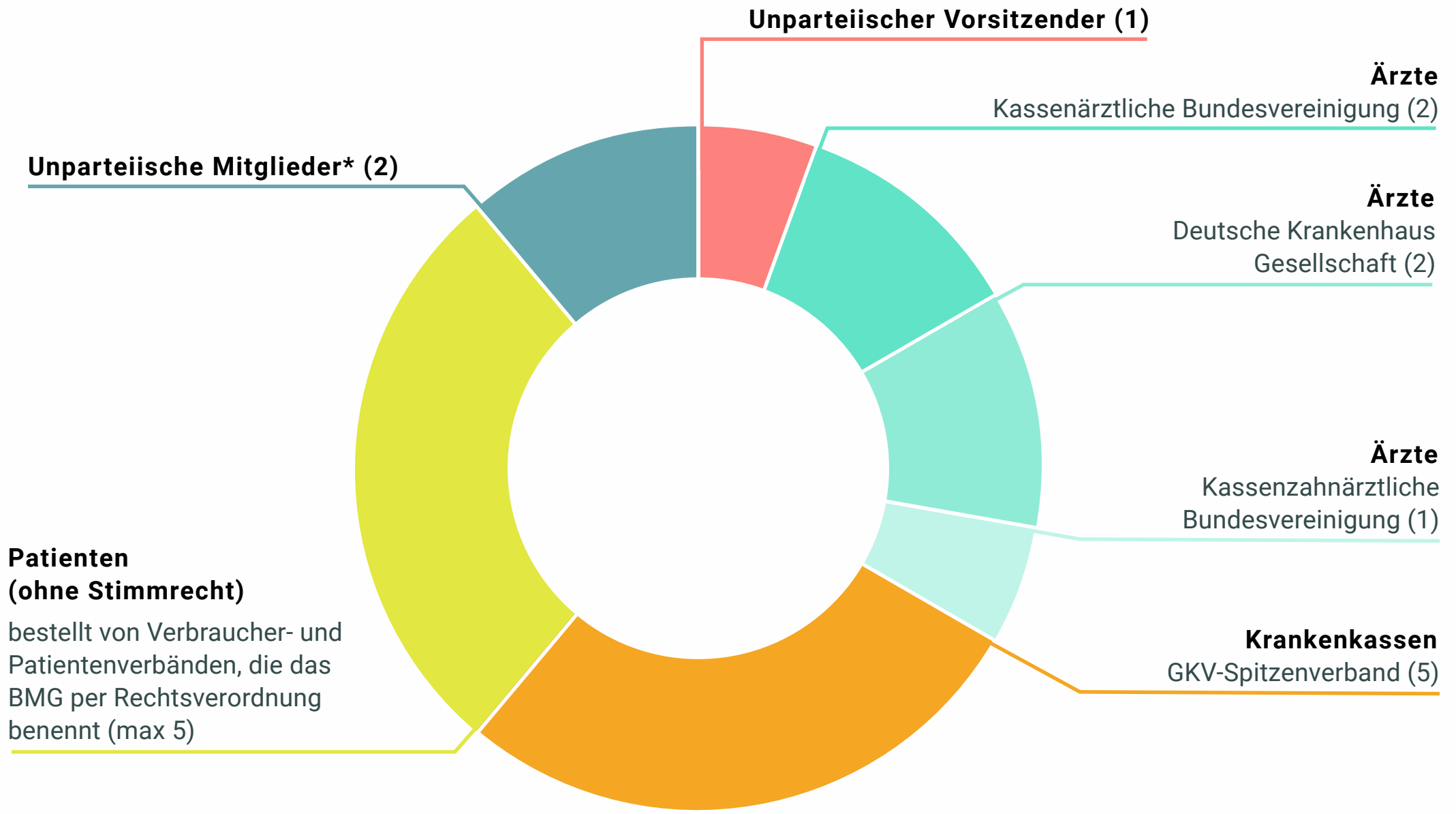


Zusammensetzung des Gemeinsamen Bundesausschusses



* Unparteiische Mitglieder

(Ärzeschaft und Krankenkassen müssen sich auf die unparteiischen Mitglieder verständigen. Geschieht dies nicht, werden sie durch das BMG berufen. Der Gesundheitsausschuss des Deutschen Bundestags kann einen Kandidaten, auf den sich Ärzteschaft und Krankenkassen verständigt haben, nach einer öffentlichen Anhörung mit einer 2/3-Mehrheit ablehnen.)

Quelle: Rosenbrock/Gerlinger 2014: 150
Lizenz: Creative Commons by-nc-nd/3.0/de
Bundeszentrale für politische Bildung, 2017, www.bpb.de